

Departement Sicherheit und Justiz
Staats- und Jugendanwaltschaft
Postgasse 29
8750 Glarus

Worb, 24. April 2026

Informationen zum Erdbeben Schwanden / Glarus vom 29. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte

Nach dem Erdbeben in Schwanden haben wir den Regierungsrat des Kantons Glarus sowie die Versicherung *GlernerSach* über die, unseres Erachtens, klaren Gründe für den Erdbeben aufmerksam gemacht und diese mit Bildmaterial dokumentiert. Die Beantwortung unserer Fragen (unter anderem die Fragen, wer den Kahlschlag im Schutzwald bewilligt und ausgeführt hat, ob Subventionen gesprochen wurden und falls ja, in welcher Höhe) unterblieb. Stattdessen verwies man darauf, unabhängige Experten mit Abklärungen zu betrauen. Ob diese Experten, falls tatsächlich beauftragt, unabhängig handelten, müssen wir in Zweifel ziehen.

Der Wald oberhalb von Schwanden ist gemäss der Naturgefahrenkarte des Bundes ein offizieller Schutzwald gegen Erdbeben. Die NaiS Wegleitung gibt vor, dass in einem Schutzwald nicht mehr als 600-1200m² Holz geschlagen werden dürfen, weil dadurch – gerade in Hanglagen – die Sicherung des Hanges durch die Verankerung der Baumwurzeln mittelfristig entfällt. Weiter stören derart rigorose Holzeinschläge den für die Wälder so wichtigen Wasserhaushalt im Boden. Dadurch verliert der Wald in den darauffolgenden Jahren seine Fähigkeit, die notwendigen Schutzfunktion aufrecht zu erhalten. In Schwanden war der Kahlschlag ungefähr zehnmal grösser, als es die Auflagen für Schutzwald vorschreiben!

Aber nicht nur die NaiS-Wegleitung wurde in Schwanden missachtet. Nach unserem Kenntnisstand haben die zuständigen Instanzen von Bund und Kanton bislang die mutmasslichen Verantwortlichen, denen Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Waldgesetzgebung zur Last gelegt werden dürfte, nicht zur Rechenschaft gezogen. Aufgrund des Schadenbildes vor Ort dürften die Gesetzesverstösse namentlich Art. 1 WaG [AS 1992 2521] im Zusammenhang mit Art. 20 WaG, Art. 19 WaG, Art. 28 Bst. a WaG, Art. 18 WaV [SR 921.01], Art. 27 WaG und allfällige weitere Gesetzesdispositionen betreffen (siehe Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS, Seite 10 und Waldwissen des WSL)



Unverständlich scheint uns auch die Haltung der Versicherung *GlernerSach*, die offenbar akzeptiert, Schäden aus einer vermutlich grob fahrlässig begangenen Handlung zu bezahlen (Fahrlässigkeit dürfte angesichts der oben angeführten Sachlage unzutreffend sein. Es ist viel eher davon auszugehen, dass mit Eventualvorsatz gehandelt wurde).

Man wurde nicht müde, als Gründe geologische Gegebenheiten wie «instabiler Hang» oder «instabile Wagenrunse» und Faktoren wie «Vorschwächung durch Erdbeben» oder «starker, anhaltender Regen» etc. für den Erdrutsch zu nennen. All diese Faktoren hätten weder zusammen noch einzeln ausgereicht, den Hang oberhalb Schwanden ins Rutschen zu bringen. Dass es zu diesem Ereignis kommen konnte, ist mit deutlich grösserer Sicherheit dem viel zu grossen, gesetzeswidrigen Holzeinschlag geschuldet.

Wir zählen auf die grundlegende Maxime des Schweizer Rechts, wonach vor dem Gesetz alle gleich sind. Es kann unseres Erachtens nicht sein, dass sich Institutionen wie Forstwirtschaft, Verantwortliche für Staatswald sowie die Holzlobby über geltendes Recht stellen können. Wir ersuchen Sie daher, unsere Informationen in Ihre Untersuchungen miteinzubeziehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Claudia Zenhäusern

Kommunikationsbeauftragte